

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten ausschließlich im nationalen und internationalen Geschäftsverkehr der Leuchtf Feuer Strickwaren Adolf Grohmann KG („**Verkäufer**“) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („**Kunden**“).
- 1.2 Diese AGB gelten für sämtliche Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Kunden, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt werden.
- 1.3 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Verkäufer hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Verkäufer eine Lieferung an den Kunden in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Vertragsschluss

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.
- 2.2 Abbildungen, Maßangaben sowie sonstige Beschreibungen der Lieferung oder Leistung aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich durch schriftliche oder elektronische Zusage als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung dar. Für den Fall, dass mit dem Kunden die Sollbeschaffenheit der Lieferung oder Leistung verbindlich vereinbart wurde, bleiben Änderungen durch den Verkäufer zulässig, soweit sie aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften erfolgen und dem Kunden zumutbar sind. Änderungen von Design, Strickmuster und Material der Ware bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Kunden zumutbar sind. Im Falle der Unzumutbarkeit steht dem Kunden ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 2.3 Die geschuldete Beschaffenheit der Ware wird abschließend in Bestellung und Auftragsbestätigung vereinbart.
- 2.4 Der Vertrag zwischen den Parteien kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Verkäufer zustande. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen des Verkäufers auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Kunden gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung

offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für den Verkäufer nicht verbindlich.

§ 3 Lieferung; Lieferfristen; Verzug

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung EXW Incoterms® 2020 – Leuchtfeuer Strickwaren Adolf Grohmann KG, Goebelstraße 53, 28865 Lilienthal, Deutschland. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware nach einem anderen Bestimmungsort versandt („**Versendungskauf**“), wobei der Verkäufer in diesem Fall berechtigt ist, die Art der Versendung selbst zu bestimmen. Die Ware wird auf Wunsch des Kunden – und dessen Kosten – durch eine Transportversicherung gegen die von dem Kunden zu bezeichnenden Risiken versichert. Die Kosten für von ihm gewünschte Spezialverpackungen trägt der Kunde.
- 3.2 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Vom Kunden gewünschte Änderungen des Lieferumfangs wie auch des Liefergegenstandes selbst, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.
- 3.3 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
- 3.4 Die Vereinbarung von Lieferfristen bedarf der Schriftform. Lieferfristen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Eine Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung etwaiger vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung sowie der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung etwaiger sonstiger Mitwirkungshandlungen des Verkäufers.
- 3.5 Vereinbarte Lieferfristen sind eingehalten, wenn der Verkäufer bis zu ihrem Ablauf die Ware am Lieferort zur Verfügung stellt bzw. – bei einem Versendungskauf gemäß Ziffer 3.1 Satz 2 – an die zur Ausführung des Transports bestimmte Person übergibt oder der Verkäufer die Verweigerung der Abnahme angekündigt hat. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung des Verkäufers.
- 3.6 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von dem Verkäufer nicht zu vertretende Störungen (§ 10) zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskämpfmaßnahmen, die den Verkäufer und dessen Zulieferer betreffen.
- 3.7 Wegen einer Verzögerung der Lieferung ist der Kunde nur unter der Voraussetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Verzögerung vom Verkäufer zu vertreten ist.
- 3.8 Sofern der Kunde mit dem Verkäufer einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen mit fester Laufzeit abgeschlossen hat und der Kunde die Ware nicht rechtzeitig abrufen, ist der Verkäufer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Ware zu liefern und in Rechnung

zu stellen, vom Vertrag zurückzutreten oder, falls der Kunde schuldhaft gehandelt hat, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

- 3.9 Der Kunde ist verpflichtet, unbeschadet der Regelung in § 7 die Ware bei Lieferung auf äußerlich erkennbare Schäden zu untersuchen sowie etwaige Schäden gegenüber dem Transportunternehmen, welches die Lieferung durchführt, anzuzeigen und sich eine entsprechende schriftliche Bestätigung ausstellen zu lassen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, ist er gegenüber dem Verkäufer zum Ersatz der daraus resultierenden Schäden verpflichtet.

§ 4 Gefahrübergang

- 4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald der Verkäufer die Ware am vereinbarten Lieferort gemäß Ziffer 3.1 Satz 1 zur Verfügung gestellt oder – bei einem Versandkauf gemäß Ziffer 3.1 Satz 2 – an die zur Ausführung des Transports bestimmte Person übergibt. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer abweichend von Ziffer 3.1 Satz 2 im Einzelfall die Transportkosten übernommen hat.
- 4.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer den Ersatz des daraus entstehenden Schadens wie folgt ersetzt verlangen: Pro Verzugstag 0,5 % des Nettopreises der Lieferung, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der Lieferung. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Nachweis eines geringeren Schadens bleiben den Vertragsparteien vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem er in Annahmeverzug gerät.
- 4.3 Angelieferte Ware ist von dem Kunden unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweist. Der Kunde ist zur Entgegennahme auch dann verpflichtet, wenn die zur Verfügung gestellte Ware Mengenabweichungen von bis zu 5 % aufweist oder die zur Verfügung gestellte Ware unwesentlich zu früh geliefert wurde.

§ 5 Preise; Zahlungsbedingungen

- 5.1 Preise und Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung und verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, als EXW Incoterms® 2020 - Leuchtfeuer Strickwaren Adolf Grohmann KG, Goebelstraße 53, 28865 Lilienthal, Deutschland. Es gilt der in der Auftragsbestätigung genannte Preis in Euro (€). Sofern nicht anders ausgewiesen, ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht im Preis enthalten und wird gesondert ausgewiesen.
- 5.2 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, haben sämtliche Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Zugangsdatum der Rechnung – jedoch nicht vor Lieferung – zu erfolgen. Bei Zahlungseingang innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt der Verkäufer dem Kunden ein Skonto in Höhe von 4 % auf den in der Auftragsbestätigung angegebenen Betrag.

- 5.3 Eine Zahlung gilt in dem Zeitpunkt als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Überschreitet der Kunde die Zahlungsfrist, ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt dem Verkäufer vorbehalten.
- 5.4 Trifft der Kunde bei seiner Zahlung keine ausdrückliche Tilgungsbestimmung ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung auf die jeweils älteste Forderung gegen den Kunden anzurechnen. Hat der Kunde außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.
- 5.5 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, auf sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Zahlung zu verlangen, auch wenn diese noch nicht fällig sind.
- 5.6 Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen des Verkäufers durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde die Bezahlung offener Forderungen des Verkäufers verweigert bzw. nicht leistet und keine unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen des Verkäufers bestehen.
- 5.7 Gegenansprüche des Kunden berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die vom Verkäufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises durch den Kunden im Eigentum des Verkäufers („**Vorbehaltsware**“).
- 6.2 Darüber hinaus bleibt der Verkäufer Eigentümer der Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gesicherter Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Kunden aus zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnissen.
- 6.3 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer und ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht auf den Kunden übergegangen bzw. die Vorbehaltsware nicht vollständig bezahlt ist, ist der Kunde nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden, an Dritte zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum des Verkäufers gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Kunde hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen,

wenn und soweit die im Eigentum des Verkäufers stehende Vorbehaltsware gepfändet, beschlagnahmt oder in sonstiger Weise Zugriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.

- 6.4 Der Kunde ist widerruflich zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegen den Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an den Verkäufer in Höhe des mit dem Verkäufer vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht vom Verkäufer gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verkauften Waren abgetreten. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den Verkäufer zu leisten.
- 6.5 Die Be- und Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag des Verkäufers. Das vorhandene Anwartschaftsrecht des Kunden bleibt bestehen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum des Verkäufers stehenden Sachen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen bearbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer verwahrt.
- 6.6 Der Verkäufer ist verpflichtet, ihm zustehende Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.
- 6.7 Der Kunde hat die Vorbehaltsware gegen die üblichen Gefahren, wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser, im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des vereinbarten Kaufpreises für die Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

§ 7 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- 7.1 Die Ware ist unverzüglich bei Lieferung durch den Kunden am Lieferort zu untersuchen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln.
- 7.2 Offenkundige Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich und unter Beschreibung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich im Sinne von Satz 1 gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 12 (zwölf) Werktagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung der Eingang der Anzeige bei dem Verkäufer maßgeblich ist. Zur Beschreibung des Mangels gehören auch die Angaben zur Art der Ware und die Lieferscheinnummer.
- 7.3 Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung offenkundiger Mängel ausgeschlossen.
- 7.4 Verdeckte Mängel hat der Kunde unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 7.5 Unterlässt der Kunde die ordnungsgemäße Anzeige, so gilt die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt.
- 7.6 Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist der Verkäufer berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.

§ 8 Gewährleistung für Mängel

- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten für die Gewährleistung bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist.
- 8.3 Bei Mängeln der Ware ist der Verkäufer nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die unentgeltliche Beseitigung des Mangels („**Nachbesserung**“) oder durch die Lieferung mangelfreier Ware („**Ersatzlieferung**“) berechtigt.
- 8.4 Befindet sich die Ware nicht am Lieferort, trägt der Kunde alle zusätzlichen Kosten, die dem Verkäufer dadurch bei der Behebung von Mängeln entstehen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend auch für Aufwendungsersatzansprüche des Kunden nach § 445a BGB.
- 8.5 Gewährleistungsrechte des Kunden bestehen insbesondere nicht:
 - 8.5.1 Im Falle natürlicher Abnutzung oder natürlichem Verschleiß,

- 8.52 bei Mängeln, die nach dem Gefahrübergang infolge einer unsachgemäßen Behandlung, Verarbeitung oder unsachgemäßer Lagerung und Pflege oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung oder ungeeigneter Reinigungs- und Waschmittel entstehen,
- 8.53 bei Mängeln, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen.
- 8.54 bei nur geringfügigen, technisch nicht vermeidbaren Abweichungen von der Stoffbeschaffenheit, der Stoffmischung, der Farbe, der Oberfläche, der Glätte, der Reinheit oder sonstigen Eigenschaften der Ware, bei nur geringfügigen Zählungsfehlern und Auslesemängeln.
- 8.6 Als mangelhaft gerügte Ware ist vom Kunden sachgerecht aufzubewahren, bis die Nacherfüllung abgeschlossen ist.

§ 9 Haftung für Schäden

- 9.1 Der Verkäufer haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Falle der Verletzung einer Garantie oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Organen und leitenden Angestellten. Die Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB), ist soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 9.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer vorbehaltlich der in vorstehender Ziffer 9.1 genannten Fälle nur, sofern Kardinalpflichten verletzt werden. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung der Kardinalpflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Verkäufers auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln sind, sind nur dann ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sind.
- 9.3 Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Kunden nicht verbunden.
- 9.4 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 10 Unterbrechung der Lieferung; Höhere Gewalt

- 10.1 Sofern der Verkäufer durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der termingerechten Lieferung der Ware gehindert wird, wird er für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der jeweiligen Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern dem Verkäufer die

Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von ihm nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen (unabhängig von deren Rechtmäßigkeit), behördliche Anordnungen, Maßnahmen oder Beschränkungen aufgrund einer Epidemie (insbesondere der COVID-19 Pandemie), Energiemangel, Mangel an Transportmitteln, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.

- 10.2 Als höhere Gewalt gelten alle ungewöhnlichen, nicht voraussehbaren, vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Ereignisse, wie insbesondere Naturkatastrophen, Terroranschläge, politische Unruhen, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Blockaden, Sabotage, Embargo, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskämpfmaßnahmen.
- 10.3 Der Verkäufer unterrichtet den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses.
- 10.4 Der Verkäufer ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein Hindernis im Sinne dieses § 10 mehr als drei Monate andauert und die Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses für ihn nicht mehr von Interesse ist oder die Erfüllung der Leistungspflichten für den Verkäufer gemäß § 275 BGB unmöglich wird.

§ 11 Verjährung

- 11.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung wegen Mängeln beträgt ein (1) Jahr. Sie gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsvorschriften (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährungsfrist führen.
- 11.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beginnt mit der Ablieferung der Ware oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab dem Datum der Abnahme. Die Verjährungsfrist beginnt ebenfalls mit Annahmeverzug des Kunden.
- 11.3 Soweit von den Parteien nicht schriftlich anderweitig vereinbart, beginnt die Verjährungsfrist durch eine Nacherfüllung durch den Verkäufer nicht neu.
- 11.4 In den Fällen gemäß Ziffer 9.1 gelten statt der Bestimmungen dieses § 11 die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 12 Erfüllungsort; anwendbares Recht; Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Kunden und des Verkäufers ist der Sitz des Verkäufers.
- 12.2 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

- 12.3 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden herrührenden Ansprüche ist der Sitz des Verkäufers.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Verkäufer ganz oder teilweise gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien bei Vertragsschluss im wirtschaftlichen Sinne gewollt haben. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.